

Statuten des Vereins Stations4Life – Förderung von Bildung, Erziehung und Sozialentwicklung

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Stations4Life – Förderung von Bildung, Erziehung und Sozialentwicklung.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien, und erstreckt seine Tätigkeit in Österreich und im Ausland.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§2 Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a. Die nachhaltige Förderung der Bildung, der Erziehung und des Sozialwesens hilfsbedürftiger Personen aller Alterskategorien
 - b. Hilfe bei sozialer Wiedereingliederung, Rehabilitation und sozialer Integration für Mütter und Kinder, die sich in Krisensituationen befinden und für diskriminierte Minderheiten
 - c. Die Erziehung und Sensibilisierung der Personen und die Entwicklung von Strukturen, die dazu dienen sollen, ein Bewusstsein für eine richtige Administration und rationale Verwendung der Umweltressourcen zu schaffen
 - d. Kampf gegen diverse Süchte (wie z.B. Alkohol, Drogen und andere) bei Personen verschiedener Alterskategorien und die Förderung eines gesunden Lebensstils
 - e. Schutz der Frauenrechte, Verhinderung und Bekämpfung der Genderdiskriminierung, Gendergleichstellung am Arbeitsmarkt, gleiche Chancen bei der Teilnahme am öffentlichen Leben, Schutz und Betreuung der Gewaltopfer
- (2) Der Begriff „nachhaltig“ wird im Sinne des Prinzips Hilfe zur Selbsthilfe definiert. Die Unterstützung ist bedürfnisorientiert und soll langfristige Veränderungen bewirken. Der Verein soll als Wegöffner und Wegweiser fungieren und die Voraussetzungen dafür schaffen, dass umgesetzte Projekte nach angemessener Zeit selbstständig und selbstregulierend funktionieren können
- (3) Der Verein erfüllt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar behält sich aber vor, sich auch anderer Partnerorganisationen als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

§3 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck (§2) soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden
- (2) Für das Erreichen des Vereinszweckes sind folgende Tätigkeiten vorgesehen:
 - a. Unterstützung von Menschen in Not und von Einrichtungen im Sinne des Vereinszweckes
 - Analyse der Situation und des Bedarfs vor Ort
 - Sammeln von gespendeten und beweglichen Einrichtungsgegenständen (wie z.B. Möbeln, Haushaltsgeräte und andere) sowie von Geldspenden für humanitäre Transporte
 - Planung von Hilfs- und Entwicklungsmaßnahmen
 - Lokale Umsetzung durch Mitglieder des Vereins bzw. durch Partnerorganisationen vor Ort
 - b. Die (Ko-)Finanzierung und nachhaltige Schaffung von Infrastrukturen und von medizinischen und schulischen Einrichtungen in Entwicklungsländern
 - c. Die Errichtung von Baugebäuden und diversen Bildungseinrichtungen: Kindergärten, Schulen, Kindertageszentren, Kinderheime, Horte

- d. Die Zusammenarbeit mit diversen öffentlichen Institutionen und Organisationen aus dem humanitären, schulischen, medizinischen Bereich, sowie mit anderen nichtstaatlichen Organisationen aus dem In- und Ausland, die die gleiche Zwecke befolgen
- e. Die Finanzierung und Weitergabe von Spenden an andere Hilfsorganisationen, die den gleichen Zweck erfüllen
- f. Die Finanzierung von Ausbildungen, Schulbesuche, Schulabschlüsse, höheren Schulen und Kurse für bedürftige Personen
- g. Die Errichtung, Organisation und Koordinierung von Sozialzentren und soziale Unterstützung in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen
- h. Die Gewährung von materiellen, finanziellen und geistigen Unterstützung für Personen aller Alterskategorien mit physischen und psychischen Behinderungen, die sich in Krisensituationen befinden
- i. Die Errichtung von Ferienlager, Betreuungseinrichtungen, Kinderspielplätzen (innen und außen), Workshops für Kinder und Jugendlichen
- j. Die Errichtung von Unterkünften für hilfsbedürftige Menschen aller Alterskategorien, Kantinen, Verteilungszentren für materielle Hilfsgüter oder Zwischenlager
- k. Organisation der Logistik (wie z.B. Transport, Lager, Abstellplätze) zur Durchführung der Aktivitäten
- l. Sammeln von Gelder für die Unterstützung diverser Programme, Initiativen, Aktivitäten, die vom Verein selbst oder von nationalen und internationalen Partnern durchgeführt werden, und die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen
- m. Benefizkonzerte
- n. Veranstaltungen, Teilnahme an Messen und andere Veranstaltungen
- o. Diskussionsabende & Vorträge
- p. Austausch mit Vereinen, Institutionen & Organisationen (im In- und Ausland), die gleiche Ziele befolgen
- q. Kontakt- und Netzwerkpflege
- r. Online-, Rundfunk -und Fernsehauftritte
- s. Herausgabe von Publikationen und andere Schriftarten, die den Aktivitäten des Vereins entsprechen

(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c. Patenschaften
- d. Sponsorgelder
- e. Werbeeinnahmen
- f. Subventionen und Förderungen
- g. Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- h. Erlöse aus der Teilnahme an Flohmärkten
- i. Erlöse aus dem Verkauf von gespendeten Einrichtungsgegenständen
- j. Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträgen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.)

§4 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in (§2) angeführten Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die satzungsgemäße und sparsame Verwendung der Vereinsmittel.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen erhalten oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auslagen für den Verein

- (1) Auslagen von Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer vereinsinternen Aufgaben und der vom Vorstand festgesetzten Mittelverwendung werden ihnen erstattet.
- (2) Im Einzelfall entscheidet der Kassier über die Erstattung, bei Streitfällen und im Zweifel entscheidet der Vorstand.
- (3) Auslagen für den Verein sind spätestens acht Wochen nach ihrer Entstehung dem Kassier zur Erstattung vorzulegen.

§6 Arten von Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die
 - a. Eine Vision im Sinne des Vereinszweckes (§2) entwickelt haben
 - b. Ein ehrenhaftes, im christlichen Sinn moralisches Leben führen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind Personen, die die Vereinstätigkeit ideell oder materiell fördern, ohne sich an der Vereinstätigkeit voll zu beteiligen. Sie sind in der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund von großer Loyalität, eines selbstlosen Einsatzes und einer langen Verbundenheit zum Verein als Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind stimmberechtigt.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern erfolgt aufgrund ihrer ideellen oder materiellen Unterstützung des Vereins.
- (4) Die neuen Mitglieder werden über die Entscheidung des Vorstandes schriftlich informiert.
- (5) Ehrenmitglieder werden über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, bei freiwilligem Austritt und bei Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt eine Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Postaufgabedatum. Der Vorstand behält sich das Recht vor, in Ausnahmefällen wie, Schwangerschaft, Unfall, Auslandsaufenthalt, Umzug, Krankheit und anderen, einen sofortigen Austritt anzunehmen.
- (3) Unterstützende Mitglieder müssen beim freiwilligen Austritt keine Kündigungsfrist einhalten.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen,

- a. Wenn eine oder beide Bedingungen von §6 Abs.2 verletzt werden
 - b. Wenn ein Mitglied einen anderen verleumdet oder durch seine Haltung und Tätigkeit Auseinandersetzungen anstiftet und – trotz Ermahnung des Vorstands – den Konflikt nicht bereinigt.
 - c. Wenn ein Mitglied an 2 nacheinander folgenden Generalversammlungen nicht teilnimmt.
 - d. Wenn ein Mitglied ohne den Vorstand zu informieren und trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge 3 Monate in Verzug kommt.
 - e. Wenn ein Mitglied länger als ein Jahr keine Verbindung mit dem Verein aufgenommen hat sowie, trotz einer Nachfrage per Post oder Email, kein Interesse an der Mitgliedschaft bekundet hat.
- (5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen sieben Tagen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses an die Generalversammlung einzulegen, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann unter Angabe von Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§9 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder werden in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informiert.

§10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, sich aktiv an der Vereinstätigkeit zu beteiligen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch leiden könnten.
- (2) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, an Generalversammlungen teilzunehmen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder sind monatlich zu entrichten und orientieren sich an der individuellen finanziellen Leistungsfähigkeit einzelner Mitglieder. Die Beitragshöhe ist somit ein nach persönlichem Einkommen abhängiger Beitragssatz: 8% des monatlichen Nettoeinkommens.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge für unterstützende Mitglieder werden mit Beitritt vereinbart, können aber nach Vereinbarung monatlich variieren. Eine unterstützende Mitgliedschaft kann auch auf rein ideellem Beitrag bestehen.
- (7) Die Mitglieder verpflichten sich, sich zu einer 5-stündigen freiwilligen/ehrenamtlichen Arbeit pro Monat in den Interessen des Vereins zu beteiligen.

§11 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Generalversammlung (§12 und §13)
 - b. der Vorstand (§14, §15 und §16)
 - c. die Rechnungsprüfer (§17)
 - d. und das Schiedsgericht (§18).

§12 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 5 Jahre statt.
- (2) Bei der ordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
- (3) Bei der außerordentlichen Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahmeberechtigt.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind teilnahmeberechtigte Mitglieder mindestens ein Monat vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Jedes Mitglied im Sinne des §6 Abs. 2 und 4 hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist dann beschlussfähig, wenn 80% der Mitglieder im Sinne des §6 Abs. 2 und 4 anwesend sind (gerundet wird auf die naheliegendste natürliche Zahl).
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen bei Einstimmigkeit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen (gerundet wird auf die naheliegendste natürliche Zahl). Es darf bei Beschlussfassungen keine Stimmenthaltung geben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat seine Stimme entweder für JA oder für NEIN abzugeben.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§13 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer

- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: ein Obmann, ein Stellvertreter des Obmanns, und ein Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Für Geldangelegenheiten kann der Kassier den Vorstand schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens 50+1 von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 50+1 der Stimmen.
- (7) Der Obmann besitzt ein temporäres Vetorecht auf Vorstandsbeschlüsse. Sollte er über die Richtigkeit eines Vorstandsbeschlusses Bedenken haben hat er das Recht auf eine Bedenkzeit. In einer Folgesitzung, die spätestens nach 4 Wochen ab dem Ausüben des Vetorechts stattfinden muss, wird das Thema neu aufgenommen und abgestimmt. Die Beschlussfassung ist dann rechtswirkend.
- (8) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Außer durch den Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10 und 11) und Rücktritt (Abs.12).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Folgende Gründe sind maßgeblich für die Enthebung des Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder:
 - a. Wenn sie ihre Tätigkeit nicht im Sinne des Vereinszweckes (§2) ausüben
 - b. Wenn die Mittelverwendung nicht im Sinne des (§4) ausgeübt wird
 - c. Wenn sie ein nichtehrenhaftes, unmoralisches Leben führen
 - f. Wenn ein Mitglied einen anderen verleumdet oder durch seine Haltung und Tätigkeit Auseinandersetzungen anstiftet und – trotz Ermahnung – den Konflikt nicht bereinigt.
 - d. Wenn sie die Vorgaben und Richtlinien der Statuten verletzen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§15 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
 - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - f. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Vereinsmitgliedern.
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - h. Veranlassung und Genehmigung von Ausschüssen, die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.

§16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann (in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter) vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in seiner Abwesenheit der Unterschrift seines Stellvertreters.
- (2) In Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Vereins zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes (in seiner Abwesenheit die Unterschrift seines Stellvertreters) oder des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in §16 Abs.1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (5) Im Vollzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.

§17 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §14 Abs. 9 bis 12 sinngemäß. Im Fall des Rücktritts der Rechnungsprüfer werden neue Rechnungsprüfer von dem Vorstand ernannt.

§18 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§19 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 80% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (gerundet wird auf die naheliegendste natürliche Zahl).
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Vereinsauflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, ihre Mitglieder, Spender und beteiligte Parteien über die Auflösung zu informieren.

§20 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.